

VEREINBARUNG

getroffen am 05.04.2004 in Malbork / Gerbrunn
zwischen:

dem Förderverein Jerusalem-Hospital des Deutschen Ordens in Marienburg (Malbork) - e.V. mit dem Sitz in Gerbrunn (Deutschland), vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand:-----

1. Dr. Klaus Hemprich-----

2. Dr. Hans Kaltenecker-----

3. Edwin Eggert-----

und-----

dem Stadtamt Malbork mit dem Sitz in Malbork, Plac Slowianski 5, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jan Tadeusz Wilk - handelnd im Namen der Stadtgemeinde Malbork.-----

§1

1. Der Förderverein Jerusalem-Hospital des Deutschen Ordens in Marienburg e.V., der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgt, hat sich zum Ziel gesetzt, beizutragen, dank Spenden und Zuwendungen von verschiedener Art zur Renovierung des ehemaligen Jerusalemhospitals des Deutschen Ordens in Malbork, ul. Armii Krajowej 68,----- Parzelle Nr. 187/1, Gebiet 14, eingetragen im Grundbuch Nr. Kw 18760 des Distriktgerichtes V. Abteilung für Grundbücher in Malbork.-----
2. Das Endziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ist, in diesem historischen Gebäude die Errichtung einer deutsch-polnischen Begegnungsstätte und Dokumentationsstelle über das Jerusalem-Hospital und andere Hospitäler des „Deutschen Ordens“, der Kirchen und Gemeinden in Ost- und Westpreußen.-----
3. Auf dem am ehemaligen Hospitalfriedhof angrenzenden Gebiet wird ein Park angelegt, der sowohl den Einwohnern unserer Stadt als auch den Seminarteilnehmern und Besuchern zur Nutzung freigestellt wird.-----
4. Die Information über die Rechtssituation der Parzelle Nr. 187/1 und eine Kopie der Parzellenkarte sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und sind als Anlage Nr. 1 und Anlage Nr. 2 dieser----- Vereinbarung beigefügt.-----

§2

Die Arbeiten hinsichtlich der Renovierung des Gebäudes, seiner Innenausstattung und der Herrichtung des Parks werden in Abstimmung mit den zuständigen Konservationsaufsichtsorganen durchgeführt; mit diesen Arbeiten wird begonnen, sobald die Stadtgemeinde Malbork die geeigneten Zahlungsmittel bekommen hat, die es ihr ermöglichen, einen öffentlichen Auftrag

der Stadtgemeinde auszuführen, und zwar im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über öffentliche Mittel vom 26. November 1998 (vereinheitlichter Wortlaut: Dz. U. Nr.15, Position 148 mit Änderungen vom Jahr 2003) und des Gesetzes über öffentliche Aufträge vom 10. Juni 1994 (vereinheitlichter Wortlaut: Dz. U. Nr.72, Position 664 mit Änderungen vom Jahr 2002).-----

§3

Die Ausführung der notwendigen Arbeiten, die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Vertragsabschlüsse und die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter der Leitung von zuständigen Angestellten des Stadtamtes Malbork. -----

Vor Beginn jedes Ausschreibungsverfahrens werden der Umfang der Arbeiten und die Höhe der finanziellen Mittel, die für ihre Ausführung erforderlich sind, zwischen den Vertragsparteien schriftlich festgelegt. -----

§4

Um die vorstehend genannten Arbeiten zu finanzieren, wird vom Förderverein e.V. zu gunsten des Stadtamtes Malbork ein Sonderkonto „Jerusalem-Hospital“ bei einer Bank in Malbork eröffnet, auf das die vom Förderverein e.V. gesammelten Spenden und Fördermittel eingezahlt werden. -----

Die Bank wird entsprechend den geltenden Bankregeln ein Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis zu diesem Konto dem Förderverein e.V. einmal pro Monat vorlegen, sowie eine jeweilige Abschrift an das Stadtamt Malbork übersenden.

Das Stadtamt Malbork wird zu allen monatlichen Bankmitteilungen einen Mittelverwendungsnachweis dem Förderverein e.V. zustellen, je nach Sachlage.

§5

Die Stadt Malbork verpflichtet sich, den Plan der Renovierung des Hospitals aufzustellen und aus eigenen Haushaltsmitteln zu finanzieren; dieser Plan wird eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der Renovierung des Außen- und Innenbaus entsprechend den in § 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten einschließlich einer Kostenschätzung für einen bestimmten Zeitraum der Dauer der Arbeiten.-----

Nach einer entsprechenden Abstimmung zwischen den Parteien wird dieser Plan die Grundlage für diese Arbeiten bilden. -----

§6

Nach der Beendigung der Renovierung und nach der Abnahme des Gebäudes und des angrenzenden Geländes verpflichtet sich die Stadt Malbork das Objekt ausschließlich zweckentsprechend wie in § 1 Absatz 2 und 3 bezeichnet, zu nutzen.-----

Sie verpflichtet sich insbesondere, es nicht an Dritte zu veräußern oder zu vermieten. Für die Nutzungsregelung im Einzelnen wird sie die Vorstellungen

des Fördervereins e.V. angemessen berücksichtigen.-----

§7

Die beiden Vertragsparteien werden alle eventuellen sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden Probleme gemeinsam lösen. Sollte eine Verständigung nicht möglich sein, ist der Gerichtsstand für Streitfälle bei dem für den Ort des bezeichneten Grundstücks zuständigen Gericht.-----

§8

Diese Vereinbarung wird in der polnischen und in der deutschen Sprache ausgefertigt und beide Fassungen sind verbindlich. Jede Partei erhält ein Vertragsexemplar mit beiden Fassungen.-----

Für die Stadt Malbork



Für den Förderverein e.V.

